Checkliste für die ersten Schritte bei Trennung

Vorwort

Eine Trennung ist eine einschneidende Lebenserfahrung, die nervenaufreibend ist und emotional aufwühlt. Es fällt schwer, einen kühlen Kopf zu bewahren und wichtige Maßnahmen zu ergreifen. Das gilt insbesondere für Unterhaltsempfänger, die meist aus finanziellen Gründen Angst haben, eine Scheidung einzureichen.
Trotz dieser psychischen Belastung, haben Sie durchaus Möglichkeiten zu handeln. Welche Sofortmaßnahmen Sie treffen sollten und wie Sie sich gut vorbereiten können, erfahren Sie in unserer Checkliste „Das sind die wichtigsten Schritte nach einer Trennung“.

Inhaltsverzeichnis

1. Die Wohnsituation im Falle einer Trennung
    1.1 Sie wohnen zur Miete
    1.2 Sie bewohnen ein Eigenheim

2. Unterhalt ab dem Tag der Trennung
3. Steuerklassenwechsel nach einer Trennung
4. Sorgerecht
5. Kindesunterhalt im Trennungsjahr
6. Staatliche Hilfen: Beratungs- und Prozesskostenhilfe
7. Unverbindliche Erstberatung

1. Die Wohnsituation im Falle einer Trennung

Paare, die verheiratet sind, leben häufig in einem Haus oder in einer gemeinsamen Wohnung, hierbei treten im Falle einer Trennung zahlreiche rechtliche Fragen im Hinblick auf die Wohnsituation auf. Eine Scheidung setzt voraus, dass die Ehepartner für mindestens ein Jahr voneinander getrennt leben. Getrenntleben im rechtlichen Sinne ist auch innerhalb einer Wohnung oder eines Hauses möglich.
Meistens zieht ein Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung oder dem gemeinsamen Haus aus. Das ist zunächst mit höheren Kosten verbunden. Bei der rechtlichen Würdigung kommt es vor allem darauf an, ob es sich bei der gemeinsamen Immobilie um eine gemietete Immobilie oder um ein Eigenheim handelt.

Eigene Notizen:

1.1 Sie wohnen zur Miete

Wohnen Sie in einer Mietwohnung, sind Sie bezüglich der Nutzung der Wohnung gleichberechtigt. Das gilt, sowohl wenn beide Eheleute den Mietvertrag unterzeichnet haben, aber auch, wenn nur einer den Mietvertrag unterzeichnet hat. Durch die Eheschließung hat der andere Ehegatte das Recht zur Nutzung erworben und dieses Recht besteht auch nach der Trennung weiter. Keiner der beiden Eheleute hat einen Anspruch auf alleinige Nutzung der gemieteten Wohnung. Ein Ausnahmefall ist, wenn zum Beispiel das Kindeswohl durch einen Ehepartner beeinträchtigt wird oder wenn ein weiteres Zusammenleben eine „unbillige Härte“ darstellt, weil ein Ehepartner zum Beispiel gewalttätig ist.

Nach dem Auszug einer der Parteien, darf er nur noch mit Zustimmung des verbleibenden Ehepartners die Wohnung betreten. Nach Ablauf von sechs Monaten, und wenn der ausgezogene Ehepartner keine Rückkehrabsicht meldet, erwirbt der verbleibende Ehepartner das alleinige Nutzungsrecht an der Wohnung. Unabhängig davon, wer als Mieter im Mietvertrag genannt ist. Sind beide Eheleute im Mietvertrag genannt, sind auch beide zur Zahlung der Miete verpflichtet.

Hat nur ein Ehepartner den Mietvertrag unterschrieben, muss dieser weiterhin Miete zahlen, auch wenn er aus der Wohnung auszieht.

Eigene Notizen:

1.2 Sie bewohnen ein Eigenheim

Bewohnen Sie gemeinsam ein Eigenheim, haben Sie beide das Recht, dort zu wohnen. Unerheblich ist, ob nur ein Ehegatte oder beide Eheleute im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind. Auch nach einer Trennung besteht das gemeinsame Nutzungsrecht. Kein Ehepartner hat gegenüber dem anderen einen Anspruch, dass dieser aus der Immobilie auszieht. Ausnahmen bestehen bei sogenannter „unbilliger Härte“, wenn beispielsweise ein Ehepartner gegenüber dem anderen oder gegenüber Kindern Gewalt ausübt.

Eine Trennung ändert nichts an den bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund eines Kredits. Derjenige, der den Kreditvertrag unterschrieben hat, ist zur Zahlung der Kreditraten verpflichtet. Die Zahlungspflicht besteht unabhängig davon, ob der zahlende Ehepartner aus dem Eigenheim ausgezogen ist oder nicht. Sind beide Ehegatten Eigentümer, können sie sich gemeinsam für den Verkauf der Immobilie entscheiden. Will nur einer der beiden Eigentümer die Immobilie verkaufen, muss er einen Antrag auf Teilungsversteigerung stellen.

Dies ist erst nach Ablauf des Trennungsjahres möglich. Eine Teilungsversteigerung ist meistens nicht empfehlenswert, da mit einem Verkauf der Immobilie eine höhere Rendite erzielt werden kann. Ist einer der beiden Eheleute Alleineigentümer, kann dieser die Immobilie auch ohne die Einwilligung des anderen Ehepartners verkaufen

Eigene Notizen:

2. Unterhalt ab dem Tag der Trennung

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie, als wirtschaftlich schwächerer Ehepartner, ab dem Tag der Trennung Anspruch auf den Trennungsunterhalt. Das gilt insbesondere für diejenigen, die während der Ehe nicht gearbeitet haben, z.B. aufgrund Kinderbetreuung. Im Gegenzug muss der andere Ehepartner ausreichend Geld zur Verfügung haben, um den Trennungsunterhalt zahlen zu können.
Der unterhaltsberechtigte Ehepartner kann ab dem ersten Tag der Trennung Unterhalt einfordern. Das gilt auch, wenn Sie nach der Trennung in einer gemeinsamen Wohnung mit getrennter Haushalts- und Lebensführung leben.

Der Tag der Trennung signalisiert gleichzeitig den Beginn des Trennungsjahres. Der Trennungsunterhalt entfällt spätestens mit der rechtskräftigen Scheidung. Danach haben Sie als unterhaltsberechtigter Ehepartner die Möglichkeit, Geschiedenenunterhalt zu beantragen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Als Rechtsanwalt prüfen und berechnen wir Ihre Unterhaltsansprüche, damit Sie einen Einblick haben, was auf Sie zukommt und Ihre Zukunft entsprechend planen können. Das gilt umgekehrt auch für diejenigen, die zum Unterhalt verpflichtet sind. Wir beraten Sie diesbezüglich und berechnen, welche Unterhaltsforderungen auf Sie zukommen können.

Eigene Notizen:

3. Steuerklassenwechsel nach einer Trennung

Bereits im Trennungsjahr muss ein Wechsel der Lohnsteuerklassen durchgeführt werden. Während der Ehe haben Eheleute die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Lohnsteuerklassen zu wählen und sich für die finanziell optimale Kombination zur Reduzierung der Steuerlast zu entscheiden. Bei einer Trennung bleiben die Steuerklassen zunächst unverändert. Für den Wechsel der Steuerklassen, der spätestens im Folgejahr zwingend erfolgen muss, ist eine Antragstellung erforderlich.

Wird der Lohnsteuerklassenwechsel nicht durchgeführt oder einfach vergessen, drohen Sanktionsmaßnahmen seitens des Finanzamtes, das hohe Nachzahlungen fordern kann. Es ist deshalb wichtig, dass Sie bereits zu Beginn der Trennung sämtliche steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung klären.

Das gilt sowohl für denjenigen, der Unterhalt leistet, als auch für den Unterhaltsempfänger, die beide zu Beginn des Trennungsjahres Klarheit über ihre Zukunft haben sollten. Diese Klarheit erhalten Sie in einer Beratung mit Ihrem Rechtsanwalt in München.

Eigene Notizen:

4. Sorgerecht

Sind Kinder von der Scheidung betroffen, sind Fragen zu klären, die das Sorgerecht, das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht betreffen. Diesbezüglich unterstützen wir Sie als Rechtsanwalt in München darin, eine möglichst einvernehmliche Lösung mit Ihrem Ehepartner herbeizuführen. Insoweit sollten Sie sich über die rechtlichen Möglichkeiten und Ihre Rechte umfassend informieren, um Ihre Vorstellungen zu konkretisieren.

Das Sorgerecht wird auch elterliche Sorge genannt und gliedert sich in die Personensorge und in die Vermögenssorge. Ein weiterer wichtiger Bestandteil der elterlichen Sorge ist die gesetzliche Vertretung des Kindes. Grundsätzlich haben Sie als verheiratetes Paar ein gemeinsames Sorgerecht. Das bedeutet, dass Sie die elterliche Sorge teilen und gemeinsam entscheiden, zum Beispiel Aufenthalt des Kindes, Wahl der Schule oder eilige Operationen.

Anderes gilt für Angelegenheiten des täglichen Lebens, zum Beispiel Kleidung oder Hausaufgaben, die von dem Ehepartner getroffen werden, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.

Das Familiengericht entscheidet nur dann über das elterliche Sorgerecht, wenn ein Ehepartner das alleinige Sorgerecht beantragt. Als Rechtsanwalt in München beraten wir Sie und helfen Ihnen bei der Antragstellung und auch, wenn Sie sich gegen diesen Antrag Ihres Ehepartners wehren möchten.

Eigene Notizen:

5. Kindesunterhalt im Trennungsjahr

Bereits im Trennungsjahr sollten Sie zeitnah die Frage klären, wie der Unterhalt für die gemeinsamen Kinder in Zukunft bestritten werden soll. Der Ehepartner, bei dem die Kinder leben, ist zum Natural-Unterhalt verpflichtet, während der andere Ehepartner Barunterhalt leisten muss.

Hat der Ehepartner, bei dem die Kinder überwiegend ihren Lebensmittelpunkt haben, ein deutlich höheres Einkommen als der zum Unterhalt verpflichtete Ehepartner, kann die Unterhaltspflicht unter Umständen entfallen. Der Kindesunterhalt orientiert sich oftmals an der Düsseldorfer Tabelle. Die Angaben der Düsseldorfer Tabelle sind allerdings nicht rechtlich bindend. Außerdem werden darin nicht alle Positionen berücksichtigt, die zur Unterhaltsberechnung herangezogen werden können.

Insgesamt können wir Ihnen als Rechtsanwalt in München zu einem sehr frühen Zeitpunkt sagen, mit welchem Unterhalt Sie rechnen dürfen, beziehungsweise in welcher Höhe Sie verpflichtet sind, Unterhalt zu leisten.

Wichtig ist außerdem, dass das Kindergeld, das regelmäßig an den betreuenden Elternteil gezahlt wird, zur Hälfte auch dem barunterhaltspflichtigen Ehepartner zusteht.

Eigene Notizen:

6. Staatliche Hilfen: Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Oft machen wir in unseren Beratungsgesprächen die Erfahrung, dass ein Ehepartner bei dem Schritt, den Scheidungsantrag einzureichen, unsicher ist. Grund ist, dass die finanziellen Mittel nicht ausreichen. Hier gibt es staatliche Hilfen, sodass Sie sich auch bei einer angespannten finanziellen Lage scheiden lassen können. Für den Fall, dass Sie sich kein Beratungsgespräch und keine anwaltliche Vertretung im Falle einer Scheidung leisten können, bietet der Staat Beratungs- und Prozesskostenhilfe an. Vielen ist nicht bekannt: Tatsächlich werden rund zwei Drittel aller Scheidungen mit staatlicher Hilfe durchgeführt.

Rechtliche Grundlage für die Beratungshilfe ist das Beratungshilfegesetz, das Menschen mit geringem Einkommen Rechtsberatung und rechtliche Vertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zusichert. Was bleibt, ist eine geringe Eigenleistung. Grundsätzlich wird das Scheidungsverfahren vor dem Familiengericht verhandelt. Das bedeutet, dass der Ehepartner, der den Scheidungsantrag stellt, anwaltlich vertreten sein muss, sodass Gerichtskosten und Anwaltskosten entstehen.

Wer hohe Schulden hat oder über ein nur geringes Einkommen verfügt, kann für das gerichtliche Verfahren Prozesskostenhilfe beantragen, die auch Verfahrenshilfe genannt wird. Bei Bewilligung, müssen keine Gerichtskosten und gegebenenfalls auch keine Anwaltskosten bezahlt werden. Kosten gespart werden können, wenn alle Bedingungen der Scheidung vor dem eigentlichen Scheidungsverfahren ausgehandelt und einvernehmlich geregelt werden. Hier werden nicht nur Kosten reduziert, das Scheidungsverfahren wird zeitlich erheblich verkürzt.

Gegebenenfalls können wir Ihnen auch Ratenzahlung anbieten.

Eigene Notizen:

7. Unverbindliche Erstberatung

Kommen Sie zu uns!
Als Rechtsanwalt in München beraten und prüfen wir für Sie, ob Sie Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.rechtsanwaltmuenchenscheidung.com

Das könnte Sie auch interessieren:

Informationsgespräch und Erstberatung bei uns in München

https://www.rechtsanwaltmuenchenscheidung.com/informationsgespraech/

Beratung zu Ihrer Orientierung – Ihre Anwaltshotline für Familienrecht

https://www.rechtsanwaltmuenchenscheidung.com/familienrecht-telefonberatung/

Sparen Sie Kosten bei Trennung und Scheidung

https://www.rechtsanwaltmuenchenscheidung.com/sparen-scheidung/